



Formular Meldepflicht

Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der für die Baubewilligungen zuständigen Behörde zu melden. Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor Baubeginn zu erfolgen. Das für das Bauwesen zuständige Departement legt fest, welche Pläne und weitere Unterlagen beizulegen sind. Es wird überprüft, ob alle Voraussetzungen für die Befreiung von der Bewilligungspflicht gegeben sind (Art. 19 Abs. 5 und 6 BauV). Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite.

Gesuchsteller/in

Name		Vorname	
Adresse		PLZ, Ort	
Mobilnummer		E-Mail	

Bauobjekt

Parzelle-Nr.		Geschätzte Kosten CHF	
Adresse			

Beschreibung der geplanten Arbeiten

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

Innensanierungen

- Grundrisspläne des neuen Zustands
- Fotos des alten Zustands

Unterhalt (Mauer-, Zaunsanierung, Ersatz Sonnenstoren etc.)

- Fotos des alten Zustands
- Ggf. Muster des neuen Zustands



Bitte stellen Sie uns das Formular Meldepflicht mit den gewünschten Unterlagen per Post an die Gemeinde Goms, Furkastrasse 399, 3998 Gluringen oder per Mail an bau@gemeinde-goms.ch zu. Bei Fragen erreichen Sie uns unter 027 974 12 50.

Erläuterungen zur Meldepflicht

Unterhalt

Als Unterhalt gilt grundsätzlich, wenn das Material durch dasselbe ersetzt wird. Werden beispielsweise Lärchenholzfenster wiederum durch selbige ersetzt, ist der Umstand des Unterhalts gegeben. Dasselbe gilt für eine Zaun- oder Mauersanierung, welche im gleichen Material und derselben Ausführung gemacht wird. Dies ist der Gemeinde anzuzeigen (Art. 17 und 18 BauV). Hierzu verwenden Sie bitte das «Formular Meldepflicht».

Photovoltaikanlagen

Der Neubau oder das Entfernen von Solaranlagen sind mittels «Meldeformulars Bau Solaranlage» der Gemeinde Goms mitzuteilen. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung (ISOS Perimeter).

Dachsanierungen

Nach Art. 43 des kantonalen Energiegesetzes (kEnG) müssen die Gebäude bei einer neuen Dacheindeckung so ausgerüstet werden, dass sie einen Teil der von ihnen verbrauchten Elektrizität oder Wärme selbst erzeugen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Gebäude, die nach der Renovation auf der Gesamtenergieeffizienz-Skala die GEAK Klasse C erreichen oder bei denen gleichzeitig zur Dachrenovation eine energetische Fassadenrenovation vorgenommen wird sowie Gebäude, bei denen nur die nordseitige Dachfläche neu eingedeckt wird oder Gebäude, die nur während der Sommersaison genutzt werden (bspw. Alpgebäude). Nach Art. 43 Abs. 3 kEnG ist auch eine «finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die erneuerbare Energie an einem anderen Standort im Kanton oder in den angrenzenden Kantonen erzeugt» oder an «einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Sinne der einschlägigen Bundesgesetzgebung» möglich.

Innensanierungen

Innensanierungen sind der Gemeinde Goms mittels Plänen oder Fotos anzuzeigen. In der Bauverordnung (Art. 17 Abs. 2) ist festgehalten, dass bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 2 Bst. b bewilligungsfrei sind. Es ist kein Baugesuch von Nöten, ausser es handelt sich um ein absolut schützenswertes Gebäude der Kategorie 1.

Verbrennungsanlagen, Heizungen

Die Erneuerung und der Ersatz einer Holzheizung, **ohne Änderung des Standorts** des Kamins, sind vor Baubeginn zu melden (Art. 20 Abs. 1 BauV). Die zuständige Behörde legt fest, welche Unterlagen der Meldung beizulegen sind (Kontaktperson: Walpen Arnold 027 974 12 59). Das kEnG, insb. Art. 36 ff., ist für den Ersatz von Anlagen mit nicht erneuerbaren Energien zu beachten.

Baubewilligungspflichtig sind neue Kamine, Erdwärmesonden, Wärmetauscher einer Luft/Wasser Wärmepumpe, usw.